

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG für Kunden mit einem dynamischen oder flexiblen Stromtarif ohne registrierte Leistungsmessung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Leistungen im Rahmen der Stromversorgung mit einem Dynamischen Tarif oder Flexiblen Tarif durch die SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG (SCHARR), gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von SCHARR. Entgegenstehende, abweichende sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen AGB nicht geregelt sind, erkennt SCHARR nicht an, es sei denn, SCHARR hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn SCHARR die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden AGB abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im unternehmerischen Verkehr gelten die AGB von SCHARR auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.3 Für den Fall, dass es zwischen der Auftragsbestätigung und diesen AGB zu Widersprüchen kommt, haben die Regelungen des Auftragsblatt Vorrang vor diesen AGB. Dasselbe gilt, soweit SCHARR dem Kunden Sonderkonditionen etwa in Form von Rabatten, Gutschriften oder Preisgarantien einräumt.

2. Vertragsschluss, Voraussetzungen für die Belieferung

Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch die Vertragsbestätigung von SCHARR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Lieferanten, Zustimmung der Netzanmeldung durch den Netzbetreiber etc.) erfolgt sind. Ist der Kunde Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SCHARR hierzu ausdrücklich auf

3. Messtechnische Voraussetzungen

- 3.1. Voraussetzung für den Abschluss des **Dynamischen Tarifs** ist, dass der Kunde über ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (**MsbG**) verfügt (nachfolgend mit „**iMS**“ abgekürzt). Der Kunde kann jeden Messstellenbetreiber mit dem Einbau eines iMS beauftragen, der die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einbau und Betrieb von iMS erfüllt. Nähere Informationen hierzu und insbesondere auch zu den entstehenden Kosten erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber.
- 3.2 Wenn der Kunde den Dynamischen Tarif abgeschlossen hat, obwohl er über kein iMS verfügt, erfolgt die Preisbildung und Abrechnung nach den Regelungen des Flexiblen Tarifs. Sobald die belieferte Entnahmestelle des Kunden mit einem iMS ausgestattet wird, erfolgt automatisch eine Umstellung auf den Dynamischen Tarif. SCHARR wird den Kunden über die Umstellung und den konkreten Zeitpunkt, zu dem der Wechsel in den Dynamischen Tarif erfolgt, informieren.
- 3.2. Der Flexible Tarif kann nur für Kunden ohne iMS abgeschlossen werden. Sofern der Kunde den Flexiblen Tarif beauftragt, obwohl er über ein iMS verfügt oder ein iMS während der Laufzeit des Flexiblen Tarifs installiert wird, erfolgt die Preisbildung und Abrechnung ab dem Zeitpunkt des Betriebs des iMS nach den Regelungen des Dynamischen Tarifs. SCHARR wird den Kunden über die Umstellung und den konkreten Zeitpunkt, zu dem der Wechsel in den Dynamischen Tarif erfolgt, informieren.
- 3.3 Kunden mit Registrierender Leistungsmessung können weder den Dynamischen Tarif noch den Flexiblen Tarif abschließen. Schließt der Kunde gleichwohl einen Dynamischen Tarif oder einen Flexiblen Tarif ab, kommt der Liefervertrag (auch im Falle einer erfolgten Vertragsbestätigung nach Ziff. 2) nicht wirksam zustande.

4. Vertragsdauer - Lieferbeginn und Kündigungsfrist

- 4.1 Der Vertrags- und Lieferbeginn wird dem Kunden in der Vertragsbestätigung nach Ziffer 2.1. mitgeteilt.
- 4.2 Der Dynamische Tarif und Flexible Tarif werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können nach Ablauf einer ggf. definierten Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- 4.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 4.4 Sollte sich der gewünschte Lieferbeginn aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung beim Altlieferanten um mehr als 3 Monate verzögern, so ist SCHARR berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Haftung, Störung des Netzbetriebs; Wartungsdienste, Weiterleitungsverbot

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist SCHARR von seiner jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebes ist derjenige Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. SCHARR wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SCHARR bekannt sind oder durch SCHARR in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 5.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 5.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.5 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5.6 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

6. Einstellung der Lieferung - Fristlose Kündigung

- 6.1 SCHARR ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 6.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe (mindestens Doppeltes der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Vorauszahlung aber mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten). Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen SCHARR und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von SCHARR resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird SCHARR auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

6.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. SCHARR stellt diese dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

6.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. SCHARR muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch SCHARR trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus SCHARR bilanziell zugeordnet werden, ohne dass SCHARR dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenerrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 6.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 vor. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

7. Zahlungsbestimmungen, Vorauszahlung

- 7.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. SCHARR wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die zu zahlenden Beträge jeweils abbuchen. Wenn aufgrund von mehr als einmaliger Rückbelastung (Rücklastschrift), die der Kunde zu vertreten hat, der Zahlungsmodus von SCHARR auf Überweisung umgestellt wird, wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 €/Monat erhoben.
- 7.2 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Aufteilung von nicht nutzungsabhängigen Preisbestandteilen tagesanteilig.
- 7.3. SCHARR kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt SCHARR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem Durchschnittspreis des Vormonats oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem voraussichtlich zu zahlenden Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet
- 7.4 Werden für SCHARR nach Vertragsschluss tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung oder sonstige Tatsachen erkennbar, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von SCHARR auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. Zahlungsverzug des Kunden, Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, usw.), ist SCHARR berechtigt, die Lieferung zu verweigern und/oder Vorauszahlung zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele zu widerrufen.
- 7.5 Aufrechnungsrechte können vom Kunden nur dann geltend gemacht werden, wenn SCHARR seine Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist
- oder

- sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

8. Messung

8.1 Die Menge des gelieferten Stroms wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers (im Falle eines Dynamischen Tarifs durch ein IMS) oder rechtmäßige Ersatzwerkbildung ermittelt. Falls notwendig wird die Ablesung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, von SCHARR oder auf Verlangen von SCHARR oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Falls eine Ablesung der Messeinrichtung zur Verbrauchsermittlung notwendig ist und die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder die Anzeige fehlerhaft ist, so können SCHARR und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

8.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SCHARR Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung an den Kunden muss schriftlich erfolgen; sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8.3 Soweit von SCHARR unverschuldet eine **Messeinrichtung** nicht abgelesen werden kann, fehlerhaft ist und / oder keine Messwerte übertragen werden, kann SCHARR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

8.3 Der Kunde kann jederzeit von SCHARR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre beschränkt.

9. Abrechnungszeitraum, Rechnungstellung und Mitwirkungspflicht des Kunden

9.1. Der Kunde erhält bei einem Dynamischen Tarif eine monatliche Rechnung basierend auf dem vom Messstellenbetreiber übermittelten Zählerstand bzw. Lastgang. Auch für Kunden im Flexiblen Tarif findet eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der nach Ziff. 9.2 ermittelten monatlichen Verbrauchswerte statt. Alternativ ist SCHARR berechtigt, für Kunden im Flexiblen Tarif einen monatlichen Abschlag zu verlangen und spätestens nach 12 Monaten einen Scharfabrechnung durchzuführen.

9.2. Kunden im Flexiblen Tarif sind verpflichtet, ihren Zählerstand monatlich abzulesen und monatlich bis spätestens zum fünften Werktag des Monats, der auf den Liefermonat folgt, an SCHARR zu übermitteln. SCHARR kann für diese Zählerstandsübermittlung einen Übertragungsweg vorgeben. Übermittelt der Kunde innerhalb der Frist keinen monatlichen Zählerstand, ist SCHARR berechtigt, den monatlichen Verbrauch zu schätzen. Der Kunde kann der Schätzung widersprechen, wenn er plausibel belegen kann, dass die Schätzung vom tatsächlichen Verbrauchsverhalten wesentlich abweicht.

9.3 Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Auf Wunsch des Kunden stellt SCHARR dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

9.4. Sofern der Messstellenbetreiber SCHARR aus technischen Gründen keine vollständigen Daten für die Abrechnung liefern kann, wird SCHARR dem Kunden eine ausdrücklich als vorläufig überschriebene Rechnung übersenden. Dieser vorläufigen Abrechnung wird SCHARR die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Daten zugrunde legen. SCHARR wird sich unverzüglich an Ihren Messstellenbetreiber wenden, um mit diesem eine Klärung herbeizuführen. Sobald die fehlenden Daten vollständig vorliegen, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Etwaige von Ihnen zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen unverzüglich erstattet.

9.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Vorauszahlungen zu dem von SCHARR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig.

10. Preise und Preis Anpassungen - Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

10.1. Der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis, setzt sich aus

- dem Energiepreis Spotmarkt (Ziff. 10.2),
- dem Beschaffungspreis (Ziff. 10.3)
- und einer monatlichen Servicegebühr (Ziff. 10.3)

zusammen. Er erhöht sich um die von SCHARR nicht beeinflussbaren Abgaben, Steuern und Umlagen nach Ziff. 10.4.

10.2 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Energiepreis. Der Energiepreis bildet sich im **dynamischen Tarif** für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Transmission > Day-Ahead-Prices > Germany > BZN DE-LU“ (Zeitzone CET/CEST, Stundenpreise) veröffentlichte aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde, umgerechnet in ct/kWh. Dieser Tagesreferenzpreis des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Stunde ist derzeit unter <https://transparency.entsoe.eu> einzusehen.

Unter <https://transparency.entsoe.eu> werden die Spotmarktpreise in €/MWh veröffentlicht. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 1.000 zu teilen. Der in ct/kWh umgerechnete Spotmarktpreis wird von SCHARR unter www.scharr-waerme.de veröffentlicht.

Voraussichtlich ab März 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Ab der Umstellung der Day-Ahead-Auktionen auf Viertelstundenprodukte ist der maßgebende Spotmarktpreis der von der European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) derzeit unter der Bezeichnung „Transmission > Day-Ahead-Prices > Germany > BZN DE-LU“ (Zeitzone CET/CEST, Viertelstundenpreise) veröffentlichte, aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde, umgerechnet in ct/kWh. Die Tagesreferenzpreise des jeweiligen Handelstages für Lieferungen in der jeweiligen Viertelstunde sind voraussichtlich unter <https://transparency.entsoe.eu> einzusehen.

Im **Flexiblen Tarif** berechnet sich der Energiepreis aus den im Liefermonat geltenden Spotmarktpreisen, mengengewichtet mit dem an der Lieferstelle zugeordneten Standardlastprofil.

10.3 Der **Beschaffungspreis** sowie die **monatliche Servicegebühr** beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb.

10.4 Zusätzlich zum Energiepreis, zum Beschaffungspreis und zur monatlichen Servicegebühr werden folgende Stromkostenbestandteile, Steuern, Abgaben und Umlagen an den Kunden in der jeweiligen Höhe weiterberechnet:

- Netzentgelte,
- Entgelt für den Messstellenbetrieb,
- Konzessionsabgabe,
- KWKG-Umlage,
- §19 StromNEV-Umlage,
- Offshore-Netzumlage
- Stromsteuer

SCHARR hat auf die Höhe dieser Preisbestandteile keinen Einfluss.

Nachfolgend werden die einzelnen (separat weiterberechneten) Stromkostenbestandteile nach Ziff. 10.4 erläutert:

10.4.1. **Netzentgelte:** Diese sind SCHARR an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführen. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARRegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARRegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber SCHARR wirksam werden.

10.4.2. **Messstellenbetriebsentgelt:** Das von SCHARR an den Messstellenbetreiber bzw. den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen bzw. einer sonstigen Messeinrichtung, soweit dieses anfällt.

10.4.3. **Konzessionsabgabe:** Die von SCHARR an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

10.4.4. **KWKG-Umlage:** Die von SCHARR an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

10.4.5. **Aufschlag für besondere Netznutzung:** Den von SCHARR an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen sowie den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherstellung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der

Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden

10.4.6. **Offshore-Netzumlage:** Die von SCHARR an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzansbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

10.4.7 **Stromsteuer:** Der Kunde versichert SCHARR, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet SCHARR dann grundsätzlich den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies SCHARR spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn SCHARR den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises bei SCHARR die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. SCHARR ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze entsprechend. Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

10.5 Auf die in Ziffer 10.1 bis 10.4 genannten Preise und Preisbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und Umlagen fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

10.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit erhöhten oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, kann SCHARR die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit den Steuern oder Abgaben korrespondierende Kostenentlastungen (z. B. der Wegfall einer anderen Steuer) sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

10.7 Ziffer 10.6 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach den vorstehenden Ziffern weitergegebenen Steuer oder Abgabe reduziert oder diese entfällt.

10.8 SCHARR ist verpflichtet, den Beschaffungspreis sowie die monatliche Servicegebühr – nicht hingegen den Energiepreis sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den vorstehenden Ziffern sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist grundsätzlich ausschließlich eine Änderung der im Vertriebsentgelt enthaltenen Kosten. SCHARR überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von SCHARR nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von SCHARR gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisänderungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Eine Preisänderung oder eine Änderung der Konditionen wird SCHARR dem Kunden spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist ein Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung auf diesen Zeitpunkt kündigen. Auf diese Möglichkeit wird der Kunde von SCHARR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Lieferpreise sind telefonisch bei SCHARR unter 0800 - 93 23-300 (gebührenfrei) erhältlich.

11. Umzug - Rechtsnachfolge

11.1 Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands kann der Vertrag nach Absprache für die neue Adresse übernommen werden. Der Kunde teilt SCHARR den Umzugstermin spätestens 6 Wochen vor dem Umzug mit. Macht der Kunde diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber SCHARR für die nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit ihrerseits SCHARR gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für die entnommene Energie haften muss.

11.2 SCHARR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dafür bedarf es keiner Zustimmung des Kunden; die Übertragung ist dem Kunden aber mitzuteilen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im unternehmerischen Rechtsverkehr steht dem Kunden aber nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ihm die Übertragung unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt nur dann vor, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit oder an der Zuverlässigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen oder wenn mit der Übertragung eine Änderung der Vertragsdurchführung verbunden ist.

12. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen SCHARR ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHARR zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

13. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

13.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

13.2 Gerichtsstand für Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist Stuttgart.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ist eine Vertragspartei durch den Eintritt eines von außen kommenden und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, nicht voraussehbaren und durch die Anwendung äußerster, vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise anwendbaren Ereignisses an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, restriktive Maßnahmen (Sanktionen)), so wird sie von ihrer Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden aufgrund der Nichtleistung für die Dauer des Ereignisses befreit. Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden kommt höhere Gewalt nicht in Betracht. Soweit SCHARR Netze oder Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Netze und Anlagen Dritter, das nach Satz 1 höhere Gewalt darstellen würde, als höhere Gewalt zugunsten von SCHARR. Derartige Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen.

14.2 Die Vertragsparteien werden sich einem Fall höherer Gewalt, ihren Gründen und voraussichtlicher Dauer sowie dem Umfang der Störungen und Einwirkungen unverzüglich unterrichten, soweit ihnen diese Umstände bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Seite wird nach besten Kräften um die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und um die Vermeidung und Beseitigung der Störungen bemühen.

14.3 Ansprüche des Kunden gegen Netzbetreiber wegen Störungen des Netzbetriebes oder der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

15. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrags und der AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MStbG, MessEG und MessEV, höchst-richterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die SCHARR nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist SCHARR verpflichtet, den Vertrag und die AGB – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und der AGB nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn SCHARR dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SCHARR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

16. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

16.1. SCHARR beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen ab Zugang bei SCHARR. Wenn SCHARR der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin., Tel.: 030 - 275 72 40-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). SCHARR ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Rechte von SCHARR und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt.

16.2 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 - 22 48 05-00, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

16.3 Weiterhin kann der Kunde auch das Online-Streitbeilegungs-Portal der Europäischen Union nutzen: <https://webgate.ec.europa.eu/consumer/odr/>.

17. Datensicherung und -verarbeitung

17.1. Datenschützrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde unter <https://scharr.de/datenschutz>.

17.2 SCHARR ist berechtigt, zur Ermittlung des Kundenverbrauchs für die Zwecke der Abrechnung und Verbrauchsvisualisierung den Zählerstand bzw. die Energiemenge oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die SCHARR vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden berechtigten Dritten erhalten hat. Im Falle der vorliegenden Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sind diese Werte von SCHARR vorrangig zu verwenden.

17.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. SCHARR wird diese Daten nur im Rahmen und den Grenzen des BDSG

und der DSGVO verarbeiten und verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung.

19. Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung

Verbraucher i. S. v. § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG, Liebknechtstr. 50, 70565 Stuttgart, Tel: +49 (0)711 - 78 68-0, , E-Mail: info@scharr-waerme.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (https://scharr.de/waerme/service/widerruf) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

20. Schlussbestimmungen

Die Regelungen des Vertrages und der AGB sind abschließend; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Hinweis für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB: Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie als Verbraucher den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)
- An SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG, Liebknechtstr. 50, 70565 Stuttgart, Tel: +49 (0)711 - 78 68-0, E-Mail: info@scharr-waerme.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.